



*Artenschutz ist unsere Welt*

# ASPE-News

Newsletter Artenschutz

Nr. 2 - April 2009

[www.aspe-institut.de](http://www.aspe-institut.de)

## Internationaler Artenschutz : Pflanzen, insbesondere Heilpflanzen

von Renate Gebhardt-Brinkhaus

International geschützte Pflanzen stehen viel weniger im Fokus bei Kontrollen und Beschlagnahmungen als Tiere.

Die Problematiken sind jedoch gleich. Es wird oftmals Raubbau in den Ursprungsländern durch unkontrollierte Wildentnahmen betrieben und der Druck steigt durch zunehmende Nachfrage. Die Mengen der gehandelten Pflanzen liegen bei hunderttausenden von Tonnen, die jährlich die Ursprungsländer vor allem in Asien, aber auch Afrika und Südamerika verlassen.

Die Palette der gehandelten Pflanzen ist reichhaltig: Tropische Bäume für die Möbelindustrie, Sträucher und Kräuter für Wellnessprodukte, Nahrungsergänzungsmittel, medizinische Präparate oder auch Farben und Lacke.

Insgesamt stehen rund 24.000 Pflanzen- und rund 30.000 Tierarten unter Schutz.

Anders als bei Tieren gelangen vielfach verarbeitete Produkte von Pflanzen in den Handel, die nicht immer leicht zu identifizieren sind.

Sowohl das Bundesamt für Naturschutz als auch die entsprechenden Behörden anderer europäischer Länder befassen sich intensiv mit der Problematik.

So kann z.B. Holz, das als Brett, Furnier oder Baumscheibe gehandelt wird und oft durch Lacke, Beizen o.ä. behandelt wurde, nicht selten nur durch elektronenmikroskopische Untersuchung eindeutig identifiziert werden.

Gleiches gilt für getrocknete, geschnittene oder gemahlene Blätter, Blüten, Früchte oder Wurzeln.

Am 24. März 2009 wurde die Problematik eindrucksvoll vom Bundesamt für Naturschutz, sowie eines niederländischen Vollzugsbeauftragten und Mitarbeiter von TRAFFIC im Rahmen eines Fortbildungsseminars in Metelen dargestellt.

Aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen ist eine intensive Schulung der Vollzugsbeamten erforderlich.

Um Informationen möglichst weit zu verbreiten, hat uns Herr Jaap Reijngoud freundlicherweise seine Vorträge zu Veröffentlichung in den ASPE-News bzw. als Download auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt.

Die vollständige Checkliste der TCM-Präparate stellen wir Ihnen auf Anfrage per E-Mail gerne zur Verfügung.



Foto: Susanne Thimm

## Vortrag Metelen März 2009

**Jaap Reijngoud**, Vollzugsbeamter in den Niederlanden für CITES Angelegenheiten, spezialisiert auf die medizinische, aromatische und kosmetische Nutzung geschützter Tiere und Pflanzen, vor allem für die traditionelle chinesische Medizin. Jetzt unterstützender Leiter für die EU TWIX und unterstützender Vollzugsbeamter bei der TRAFFIC.

### **Allgemeine Informationen**

Laut der W.H.O. (World Health Organization) verlassen sich 80% der Weltbevölkerung auf Medizin auf Tier- oder Pflanzenbasis. Diese traditionellen Medikamente werden in weiten Teilen der Welt benutzt und basieren oft auf Jahrhunderte altem Wissen und Traditionen.

Die Nachfrage für traditionelle Arzneimittel hat sich in den Entwicklungsländern erhöht, da die örtlichen Regierungen die Benutzung einheimischer und örtlicher Arzneimittel dem teuren Import aus Kostengründen vorziehen.

Diese Arzneimittel sind aber auch Teil einer Tradition die, die Einwohner mit in andere Länder nehmen, wenn sie emigrieren. In vielen europäischen Städten finden wir sogenannte Chinatown-Viertel, in denen die Bevölkerung fast ausschließlich aus China oder anderen asiatischen Ländern wie Vietnam oder Korea stammt.

Die Benutzung der alternativen Medizin nimmt auch in Europa und Nordamerika zu, wo wir eine große Bandbreite verschiedener Heilmethoden kennen wie z.B. die Homöopathie, Pflanzenheilkunde oder die Aromatherapie (Anwendung ätherischer Öle). Traditionelle asiatische Medizin wird in großem Umfang nach Europa und Nordamerika importiert, und ist dort weit verbreitet.

Nicht nur Asiaten nutzen diese Art von Medizin, sondern auch Europäer und Nordamerikaner suchen nach alternativen Heilmethoden, da sie in der Schulmedizin keine ihnen sinnvoll erscheinende Aussicht auf Heilung sehen.

In Westeuropa und Nordamerika stammen sogar 70% der Konsumenten von TCM (Traditioneller chinesischer Medizin) und verwandten Methoden nicht aus dem asiatisch-orientalischen Raum.

Dieser im großen Umfang betriebener Konsum und Export traditioneller Arzneimittel nach Europa und Nordamerika hat den Druck auf die Populationen der für die Herstellung benötigten Tiere und Pflanzen stark erhöht und hat möglicherweise einige Arten schon an die Grenze des Aussterbens geführt.

China und Indien sind die bedeutendsten Export- und Konsumländer für traditionelle Arzneimittel und Pflanzen.

Experten schätzen, dass in China 80% und in Indien sogar 95% der für die Herstellung der Heilmittel benötigten Pflanzen aus der Natur entnommen werden.

Es besteht der begründete Verdacht, dass 200 Pflanzen- und 50 Tierarten aus diesem Grund bedroht, teilweise vom Aussterben bedroht sind. 50 Pflanzen- und 20 Tierarten, die für die traditionelle Medizin benutzt werden, sind durch CITES geschützt.

Laut Zahlen des WWF stammen nur 10% der benutzten Tier- und Pflanzenarten aus Zucht oder künstlichen Anbaugeländen.

Die Ausbeutung der Natur, Wilderei und illegaler Export und Import halten weiter an.

Deshalb ist ein strikteres Vorgehen, insbesondere in Bezug auf die gefährdeten Pflanzen notwendig.

### **CITES und Produkte, Teile und Derivate bedrohter Arten**

Durch die CITES und EU Gesetze sind nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sondern auch aus ihnen gewonnene Produkte, Teile und Derivate geschützt (siehe Anmerkungen zu den EG-Vorschriften 1332/2005).

Insbesondere wegen der Identifizierungsprobleme, bestimmen die CITES und EU Gesetzen:

„Wenn ein Produkt besagt, es beinhalte Bestandteile einer geschützten Art, dann muss davon ausgegangen werden, dass genau diese Art auch enthalten ist“

Weitere Nachforschungen sind dann nicht nötig.

Labortechnische Untersuchungen in Bezug auf Arzneimittel und pflanzliche Nahrungsmittel sind so gut wie unmöglich, da die Proteine und DNS-Strukturen durch die Weiterverarbeitung (kochen, backen, räuchern, verbrennen) zerstört werden.

## TCM

### Traditionelle Chinesische Medizin

In Ostasien ist die TCM die wichtigste Form der traditionellen Medizin. Die häufigsten Formen der Traditionellen ostasiatischen Medizin (Traditional East Asiatic Medicine TEAM) beziehen sich auf die TCM.

Heutzutage werden Mittel aus der TCM in China doppelt so oft angewendet wie vor 10 Jahren, aufgrund gestiegener Bevölkerungszahlen und der verbesserten Verfügbarkeit von patentrechtlich geschützten Arzneimitteln (Anmerkung der Übersetzer: Aussage unklar).

In der TCM werden Kräuter, Mineralien und tierische Produkte verwendet.

Die chinesische Bedeutungen für „Kräuter“ sind:

#### *Pflanzen*

#### *Tierische Produkte*

#### *Mineralien*

### Die Verwendung von Tieren und Pflanzen in der TCM

Ungefähr 50 Tier- und 1.700 Pflanzenarten finden in der TCM Anwendung. Außerdem werden auch viele Insekten verwendet.

Die meisten von ihnen sind durch kein Gesetz geschützt.

Nur circa 50 Pflanzen- und 20 Tierarten sind durch die CITES-Gesetze geschützt.

## Pflanzen

### Am häufigsten verwendete Pflanzen

*CIBOTIUM BAROMETZ* (Dicksoniaceae) APP II  
*BLETILLA STRIATA* (Orchidaceae) APP II  
*GASTRODIA ELATA* (Orchidaceae) APP II  
*DENDROBIUM SPP* (Orchidaceae) APP II  
*SAUSSUREA COSTUS* (Asteraceae) APP I  
*AQUILARIA SPECIMEN* (Thymeleaceae) APP II  
*CISTANCHE DESERTICOLA* (Orobanchaceae) APP II  
*PANAX QUINQUEFOLIUS* (Amerikanischer Ginseng) \*\* (Araliaceae) APP II #3  
*PANAX GINSENG* (Ginseng) APP II nur die sibirische Population) APP II #3  
*Aloë spp.* (Liliaceae) APP II (außer *Aloe vera*)

\*\* = die geläufigste Art.

Das Gesetz schützt nur den erkennbaren Teil der Wurzel. Import/Export von pulverisiertem *P. quin-quefolius* für patentierte Medikamente ist daher erlaubt.

Viele weitere geschützte Pflanzenarten werden benutzt, jedoch nicht so häufig wie die oben genannten.

## Tiere

Tierteile und deren Derivate werden ebenfalls als grundlegende Bestandteile in der TCM benutzt. Natürlich sind Tiger und Nashorn die bekanntesten, aber heutzutage kommen sie eher selten zur Anwendung. Auf dem innerchinesischen Markt sind sie dennoch recht geläufig.

### Meist verwendete, geschützte Tiere

*MOSCHUS SPP* (Bovidae) APP I AND II  
*SAIGA TATARICA* (Bovidae) APP II  
*MANIS SPP* (Pholidota) auch Pangolin APP II  
*URSIDAE* (Carnivora) Familie der Großbären APP I AND II  
*PANTHERA PARDUS* (Felidae) APP II

<i>MACACA MULATTA</i> (Primates)	APP II
<i>CHINEMYS REVEESII</i> (Emydidae) (heute <i>Mauremys reveesii</i> )	APP III
<i>HIPPOCAMPUS SPP</i> (Sygnathidae)	APP II
<i>P. TIGRIS</i> (Felidea)	APP I
<i>RHINOCEOTIDAE</i> (EX <i>C. S. simum S.africa</i> and <i>Swasiland</i> )	APP I

*E. maximus* und *L. africana* (Elefanten) sind auch von Bedeutung, kommen jedoch weniger häufig als die oben genannten Tierarten zur Anwendung.

### Produkttypen

In der TCM gibt es 3 verschiedene Produkttypen:

#### 1. Einzelne „Kräuter“

Sie bestehen aus einer einzelnen Pflanze, einem Tier oder einem Mineral das gekocht, konzentriert ausgekocht („Dekokt“), geräuchert, verbrannt oder getrocknet verwendet werden kann.

Dabei kann es sich um ein grobes Gemisch, in dem noch Teile der Pflanze, des Tieres oder Minerals sichtbar sind, oder ein Pulver, eine Pille oder ein Tonikum handeln.

#### 2. Gemische von „Kräutern“

Sie bestehen aus mehreren Pflanzen, Tier- oder Mineralprodukten, und werden im Tee, in der Suppe oder einfach in heißem Wasser verwendet.

#### 3. Patentrechtlich geschützte Arzneimittel

Hierbei handelt es sich um Pflanzen, Tier oder Mineralienprodukte die zur Kapsel-, Puder, in Wachskugeln oder Tablettenform sowie als Lösung, Granulat oder Wein etc. weiterverarbeitet werden.

Dabei ist in den meisten Fällen der Patentname oder die Patentnummer auf der Verpackung des Produkts angegeben. Die chinesische Aufsichtsbehörde für Medizin verteilt diese Patente an die Pharmaunternehmen.

Der Name und die Nummer werden in offiziellen chinesischen Büchern festgehalten (leider nur auf Chinesisch), dennoch ist es so möglich herauszufinden, welche Inhaltsstoffe ein

bestimmtes Produkt enthält, durch den speziellen Namen oder die angegebene Nummer. Seit 2 Jahren gibt es diese Daten sogar auf CD-ROM, jedoch sind diese CD-ROM's selten, in chinesischer Sprache und/oder nur schwer erhältlich.

### Handel und Handelsrichtlinien der chinesischen Medizin

China und Indien sind weltweit die bedeutendsten Exporteure tierischer und pflanzlicher Arzneimittel. Laut aktueller Zahlen exportiert China jährlich 200.000.000 Kg und Indien rund 70.000.000 Kg getrockneter Pflanzen und sonstiger hergestellter Produkte.

China exportiert seine Waren hauptsächlich über Hongkong, Singapur oder Taiwan. Wohingegen Indien direkt über seine Häfen und Flughäfen in die ganze Welt exportiert.

In Westeuropa finden wir 2 bedeutende Handelslinien:

1. Direktimport per Schiff oder Flugzeug über Hongkong, Singapur und Taiwan
2. Reimport von in den USA zu Tabletten, Kapseln weiterverarbeiteten Produkte finden den Weg nach Europa per Schiff oder Flugzeug

Die indischen Produkte werden über direkte Flugverbindungen oder den Hafen Rotterdam importiert.

Anzumerken ist, dass die Importeure die Niederlande als Ausgangspunkt für ihre Geschäfte nutzen, um die unterschiedlichen (Anmerkung der Übersetzer: eventuell härteren) Arzneigesetze in anderen EU-Ländern zu umgehen.



Foto: Susanne Thimm

## Top 10 der Beschlagnahmen

1. *Saussurea costus* (Mu Xiang)
2. *Gastrodia elata* (Tian Ma)
3. *Moschus* spp (She Xiang)
4. *Dendrobium* spp (Shi Hu)
5. *P. pardus* (Bao Gu)
6. *Saiga tatarica* (Ling Yang Jiao)
7. *Hippocampus* (Hai Ma)
8. *Aquilaria* spp (Chen Xiang)
9. *Cibotium barometz* (Gou Ji)
10. *Ursidea* spp (Xiong Dan)



Foto: Susanne Thimm

In der ganzen Welt wird traditionelle Medizin, bestehend aus Pflanzen- und Tierbestandteilen verwendet. Die zweitbedeutendste Medizin neben der TCM ist der Ayurveda aus Indien, welches außerdem der zweitwichtigste Exporteur für Kräuter (Herbs) ist. Ayurvedische Produkte mit indischen und sanskrit Namen lassen sich auf einer Prüfliste nachlesen (siehe auch: Checklist Version 8).

Weitere medizinische, aromatische oder kosmetische Anwendungen:

*Hoodia* spp (Apocynaceae) (wird separat besprochen)  
*Prunus africana* (Pygeum),  
Candelilla wax (*Euphorbia antisyphilitica* (syn. *E. cerifera*))  
*Naja* species,  
Andere Orchideenarten,  
Peyote cactus (Meskalin als Droge).



Foto: Susanne Thimm



## Wie wird ein Erkennungsbericht erstellt?

Es empfiehlt sich, jeden Bericht separat anzufertigen, um sich später bei dem gleichen Produkt auf jenen Bericht beziehen zu können.

Die folgenden Punkte sollten berücksichtigt werden:

1. Name des Produkts (in Pin-Yin oder einer anderen lesbaren Sprache)
2. Hersteller
3. Eigenschaften:
  - Patentnummer
  - Strichcode
  - Inhalt des Pakets
  - Produktionsnummer
  - Sonstige wichtige Merkmale, wie z.B. Preisschild
4. Die Originalverpackung, inklusive sämtlicher Dokumente und Beschriftungen
5. Die zur Erkennung des Produkts verwendeten Bücher, falls möglich mit ISBN-Nummer, sollten angegeben werden
6. Der Hinweis, dass der vollständige Beweis über die Verwendung geschützter Tier- oder Pflanzenteile in dem Produkt nicht möglich ist, ist anzugeben, da Teile der DNS oder der Proteinstrukturen zerstört worden sein können.
7. Das nationale Gesetz besagt, dass die Angabe der angeblichen Inhaltsstoffe des Produktes genügt.
8. Botanischer oder zoologischer Name mitsamt der Angabe wo im nationalen Gesetz und in welcher CITEX oder EU Anlage diese geschützt sind.

### Kontaktdaten:

[j.reijngoud@minlnv.nl](mailto:j.reijngoud@minlnv.nl) oder  
[jaapreijngoud@hotmail.com](mailto:jaapreijngoud@hotmail.com)

Tel.: 0031 653713344

# Checkliste für Vollzugsbeamte um illegale traditionelle asiatische Medikamente zu entdecken

## I. Schritt für Schritt Anleitung in den Kästchen

### **Schritt 1:**

Untersuchen Sie das Produkt, seine Verpackung und etwaige Dokumente nach Namen, die Sie lesen können.

Dieser Name ist entweder der Name des Produkts, eines Bestandteils, der pharmazeutische Name, der Pin-Yin Name (Chinesische Schriftzeichen) etc.

**Wenn Sie einen Namen erkennen → Gehen Sie zu Schritt 2**

**Wenn Sie keinen Namen erkennen → Gehen Sie zu Schritt 4**

### **Schritt 2:**

Vergleichen Sie diese Namen mit der alphabetisch geordneten Checkliste (p8-41)  
Wenn Sie den Begriff/ Namen finden, bedeutet dies, dass das Produkt verdächtig ist und möglicherweise geschützte Arten beinhaltet.

In der Checkliste werden Sie eine oder mehrere geschützte Arten finden, die in dem Produkt enthalten sind (Kolumne 2)

**WICHTIG:** Bitte beachten Sie vor allem den Kommentar bezüglich Ausnahmen (Kolumne 3) für die entsprechende Art (da nicht alle Teile einer Art geschützt sein müssen)

**Wenn Sie einen Namen in der Checkliste finden → Gehen Sie zu Schritt 3**

**Wenn Sie keinen Namen in der Checkliste finden → Gehen Sie zu Schritt 4**

### **Schritt 3:**

Nach der Identifizierung einer geschützten Art suchen Sie nach ihrem Namen (in jeder Sprache die Sie verstehen) und/dem Pin-Yin Namen (gelistet auf S.6 der wichtigsten geschützten Arten)  
Und/ oder den Chinesischen Zeichen (gelistet S.7) auf dem Produkt, der Verpackung oder den zugehörigen Dokumenten.

a) Wenn sie den Pin-Yin Namen der Art finden, beschlagnahmen Sie das Produkt und nennen Sie die Pin-Yin Übersetzung (S.6) in Ihrem Beschlagnahmungsbericht

b) Wenn Sie das chinesische Zeichen erkennen, beschlagnahmen Sie das Produkt, nennen das chinesische Zeichen (S.7) und die Pin-Yin Übersetzung (S.6) in Ihrem Beschlagnahmungsbericht. Weisen Sie außerdem darauf hin, dass sich die Übersetzung auf das Chinese-English Medical dictionary bezieht (S.7)

c) Falls der Artenname in keiner Liste und in keiner Form auftaucht, ist davon auszugehen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, und ihr Vorhandensein ist nicht bewiesen.

### **Schritt 4:**

Wenn Sie kein Wort/keinen Namen den Sie lesen können finden, benutzen Sie die Liste S.3 um chinesische Zeichen zu identifizieren

a) Wenn Sie das chinesische Zeichen erkennen, beschlagnahmen Sie das Produkt, nennen das chinesische Zeichen (S.7) und die Pin-Yin Übersetzung (S.6) in Ihrem Beschlagnahmungsbericht. Weisen Sie außerdem darauf hin, dass sich die Übersetzung auf das Chinese-English Medical dictionary bezieht (S.7)

b) Falls der Artenname in keiner Liste und in keiner Form auftaucht, ist davon auszugehen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, und ihr Vorhandensein ist nicht bewiesen.

## II. Anwendung der Checkliste vor Gericht

→ Sie können die Übersetzungsliste auf Seite 7 vor Gericht benutzen, solange sie von einem offiziellem Dolmetscher beglaubigt wurde.

→ In der CITES Gesetzgebung (und in den Gesetzen der meisten EU Staaten), genügt die Angabe einer geschützten Art auf jeglichem Dokument, dass mit dem Produkt in Verbindung gebracht wird, um es zu beschlagnahmen. (Es ist nicht nötig, das Produkt auf das Vorhandensein geschützter Arten zu testen)

→ Ihr Beschlagnahmungsbericht, welcher beschreibt, wie Sie das Vorhandensein geschützter Arten in dem Produkt entdeckt haben, ist das wichtigste Beweisstück vor Gericht. Seien Sie daher so umfassend und detailliert wie möglich. Stellen Sie sicher, dass Ihr Bericht ein Originalpaket des Produkts enthält und nennen Sie die verwendete Literatur. (siehe hierzu S.5)

### **Inhalt der Checkliste:**

Einleitung	S.2
Legende zu den Kommentaren	S.3
Literaturverzeichnis	S.5
Übersetzung der Pin-Yin Namen	S.6
Übersetzung der chinesischen Schriftzeichen	S.7
Checkliste	S.8-41

**Die vollständige Checkliste der TCM-Präparate stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage per E-Mail zur Verfügung.**



## Aktuelle Rechtsprechung

Passend zum Artikel über die illegale Einfuhr von Pflanzen oder Präparaten wurde uns von dem Leiter der **Stabsstelle Umweltkriminalität**, Herrn Jürgen Hintzmann, das folgende hochaktuelle rechtskräftige Urteil des Amtsgerichts Eilenburg von Juni 2008 zur Verfügung gestellt:

Alle hier vorgestellten Urteile können Sie nun auch auf unserer Homepage unter [www.aspe.biz/newsletter](http://www.aspe.biz/newsletter) nachlesen.

<p style="text-align: center;"><b>AMTSGERICHT EILENBURG</b> Strafabteilung</p> <p>Urteil rechtskräftig seit 01.07.2008 0 Ds 603 Js 00000/04</p> <p style="text-align: center;"><b>URTEIL</b> <b>IM NAMEN DES VOLKES</b> des Amtsgerichts Eilenburg</p> <p>in der Strafsache gegen</p>
---

1. S

2. S

wegen **Verstoßes gegen das BNatSchG**

hat das Amtsgericht Eilenburg aufgrund der Hauptverhandlung vom 01.07.2008, an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht M.  
als Strafrichter,
2. Staatsanwalt D.  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
3. Rechtsanwalt Dr. B.  
als Verteidiger zu 1),
4. Rechtsanwalt L.  
als Verteidiger zu 2),
5. Justizobersekretärin W.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

für Recht erkannt:

1.

Der Angeklagte ist schuldig der vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr von Pflanzen streng geschützter Art in 110 tateinheitlichen Fällen.

2.

Die Angeklagte ist schuldig der Beihilfe zur vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr von Pflanzen streng geschützter Art in tateinheitlichen Fällen.

3.

Er wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 28 Euro verurteilt.

4.

Sie wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 28 Euro verurteilt.

5.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

#### **Angewendete Vorschriften:**

- für beide Angeklagten:

§§ 10 Abs. 2 Nr. 11 a, 65 Abs. 3 Nr. 1, 66 Abs. 2 BNatSchG, 52 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

- zusätzlich für die Angeklagte:

§§ 27, 49 Abs. 1 StGB

#### **Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

...

II.

Die Angeklagten und weitere Mitglieder des ... e.V. reisten im Oktober 2004 nach Mexiko, um dort entsprechend ihres Hobbys die Natur zu erkunden.

1.

Der Angeklagte sammelte während des o.g. Auslandsaufenthaltes Kakteen, die er dann zum Zweck der Verbringung nach Deutschland in einem Koffer verpackte, wobei sie in

diesen in Zellstoff eingehüllt und mit Klebeband umwickelt gelangten. Dabei handelte es sich um nachfolgend aufgeführte Pflanzen, wobei die fettgedruckten im o.g. Anhang A und die übrigen im Anhang B der o.g. Verordnung (EG) aufgelistet waren:

<u>Nomenklatur nach HUNT 1999</u>	<u>Stückzahl</u>
<b>Ariocarpus fissuratus</b>	<b>4</b>
<b>Ariocarpus kotschoubeyanus</b>	<b>47</b>
<b>Ariocarpus retusus</b>	<b>5</b>
<b>Ariocarpus scaphirostris</b>	<b>6</b>
Astrophytum capricorne	11
Astrophytum myriostigma	2
Astrophytum ornatum	1
Aztekium hintonii	3
<b>Aztekium ritteri</b>	<b>5</b>
Coryphantha cf. clavata	1
Coryphantha cf. compacta	3
Coryphantha cf. elephantidens	1
Coryphantha cf. gracilis	4
Coryphantha cf. longicornis	1
Coryphantha spp.	9
Echinocactus cf. horizontalonicus	6
Echinocactus cf. reichenbachii	1
Epithelantha micromeris	7
Escobaria spp.	11
Ferocactus latispinus	1
Geohintonia mexicana	2
Leuchtenbergia principis	1
Mammillaria albiflora / herrerae	13
Mammillaria bombycina	38
Mammillaria cf. coahuilensis	1
Mammillaria cf. crinita	13

Mammillaria crucigera	3
Mammillaria cf. deherdtiana	6
Mammillaria gigantea	2
Mammillaria cf. haageana	13
Mammillaria herrerae	23
Mammillaria cf. heyderi	1
Mammillaria huitzilopochtli	2
Mammillaria kraehenbuehlii	4
Mammillaria cf. magnimamma	4
Mammillaria cf. parkinsonii	6
<b>Mammillaria pectinifera</b>	<b>18</b>
Mammillaria cf. perbella	5
Mammillaria cf. rettigiana	1
<b>Mammillaria solisioides</b>	<b>20</b>
Mammillaria uncinata	1
Mammillaria spp.	101
Mammilloidia condida	2
<b>Strombocactus disciformis</b>	<b>5</b>
Sclerocactus uncinatus	1
Stenocactus spec.	1.

Am 19.11.2004 reiste der Angeklagte von Mexiko mit Zwischenstopp in Frankfurt/Main über den Flughafen Leipzig in Deutschland ein, wobei er den o.g. Koffer in Kenntnis des dargestellten Inhalts mitgenommen hatte. Der Angeklagte wusste, dass er die erforderliche Einfuhrgenehmigung nicht hatte.

2.

Nachdem die Angeklagte in Mexiko bemerkt hatte, dass ihr Ehemann die o.g. Kakteen wie dargestellt zum Zwecke der Verbringung in die Heimat eingepackt hatte, sprach sie ihn hierauf nicht an, wobei ihr bekannt war, dass die Einfuhr nach Deutschland ohne entsprechende Genehmigung nicht zulässig war. Sie begleitete ihren Ehemann auf der dargestellten Rückreise, wobei sie auch insoweit den o.g. Koffer zeitweilig transportierte.

### III.

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren insoweit glaubhaften Angaben sowie den sie betreffenden beiden Bundeszentralregisterauszügen vom 00.00.2008. Der unter II. dargestellte Sachverhalt steht fest aufgrund der zuletzt geständigen Einlassung der Angeklagten sowie des Gutachtens der Sachverständigen Dr. D. vom 00.00.2005, das gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 und 3 StPO Gegenstand der Beweisaufnahme geworden ist. Anhaltspunkte dafür, an der Glaubwürdigkeit der Angeklagten hinsichtlich ihres Geständnisses zu zweifeln, lagen nicht vor.

Eine Mittäterschaft der beiden Angeklagten oder eine weitere Beteiligung der Ehefrau des Angeklagten war nicht zu beweisen.

### IV.

1. Der Angeklagte hat somit ein Vergehen der vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr von Pflanzen streng geschützter Art in 110 tateinheitlichen Fällen begangen (§§ 10 Abs. 2 Nr. 11 a, 65 Abs. 3 Nr. 1, 66 Abs. 2 BNatSchG, 52 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 3 I, 4 I und Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels).

2. Die Angeklagte hat ihm hierzu Beihilfe geleistet (§§ 10 Abs. 2 Nr. 11 a, 65 Abs. 3 Nr. 1, 66 Abs. 2 BNatSchG, 27, 52 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 3 I, 4 I und Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels).

### V.

Das Gericht erachtet die im Tenor unter 3. und 4. angegebenen Geldstrafen für schuld- und tatangemessen.

#### 1.

Auszugehen war dabei zunächst von einem Strafrahmen von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren hinsichtlich des Angeklagten (§ 66 Abs. 2 BNatSchG) und von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis drei Jahren und neun Monaten hinsichtlich seiner Ehefrau (§§ 66 Abs. 2 BNatSchG, 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB).

#### 2.

Zugunsten der Angeklagten musste zunächst jeweils berücksichtigt werden, dass sie noch nicht vorbestraft waren. Darüber hinaus sprach für sie jeweils der beträchtliche Zeitablauf und die Länge der Verfahrensdauer von mehr als 3 ½ Jahren seit Begehung ihrer jeweiligen Straftaten. Weiterhin war strafmildernd jeweils von Bedeutung, dass

die Angeklagten zuletzt ein Geständnis abgelegt hatten, wobei das Gericht bei ihm den Eindruck gewonnen hatte, dass dieses von Einsicht in das begangene Unrecht getragen war. Schließlich war zugunsten der beiden Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie auf die Rückgabe der am 19.11.2004 sichergestellten Gegenstände verzichteten, wenngleich die Einziehung im Wesentlichen auch gemäß § 74 StGB zulässig gewesen wäre.

3.

Zu Lasten der Angeklagten sprach zunächst die große Zahl der von ihrer jeweiligen Straftat betroffenen Pflanzen einer streng geschützten Art. Darüber hinaus konnte nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Angeklagten weitere 306 Pflanzen „lediglich“ besonders geschützter Art unerlaubt eingeführt bzw. hierzu Hilfe geleistet haben, sodass insoweit die Verwirklichung eines Bußgeldtatbestandes in Betracht kam, der jedoch im Urteilstenor nicht gesondert aufgeführt werden musste (§§ 10 Abs. 2 Nr. 10, 65 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, 14 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 1 OWiG i.V.m. Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 und Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels). Schließlich sprach gegen den Angeklagten, dass er sämtliche o.g. Pflanzen nicht nur unerlaubt nach Deutschland eingeführt hat, sondern sie selbst zum Zweck der Verbringung in sein Heimatland eingesammelt und verpackt hatte.

VI.

Im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten erachtete das Gericht die Festsetzung der Tagessatzhöhe auf jeweils 28 Euro für geboten, ....

VII.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten beruht auf den §§ 464 Abs. 1 und 2, 465 Abs. 1 StPO.

M.Richter am Amtsgericht

## Tipps und Kniffe:

von Egon Brass

### **Zu ASPE:**

#### **Wie kann man Berichte in ASPE sortiert ausgeben:**

In ASPE können alle Berichte der Arbeitsdatei auch sortiert ausgegeben werden. Eine Arbeitsdatei wird immer dann aufgebaut, wenn im Fenster „Adressen Formular“ oder „Adressen tabellarisch“ auf die Schaltflächen **CITES2002**, **Melde** oder **Kartei** geklickt wird.

Eine zweite Möglichkeit ist, einen Filter zu setzen und dann im Fenster „Individuen tabellarisch“ die markierten Sätze durch Klicken auf die entsprechenden Schaltflächen auf die Arbeitsdatei zu schreiben.

Beim ersten Anzeigen der Bescheinigung („CITES“) oder des Meldeverfahrens ist die Arbeitsdatei immer in der Reihenfolge angeordnet, in der die Daten eingegeben wurden. Der älteste Vorgang steht also am Anfang und der aktuellste am Ende der Datei.

Um einen Bericht sortiert auszugeben auf den Menüpunkt „Daten“ – „Sortieren“ klicken, einen Feldnamen auswählen und dann auf die Schaltfläche **Sortieren** klicken. Da jetzt die Reihenfolge der Sätze geändert ist, einmal auf das Symbol **Datei Anfang** klicken (1. Symbol in der Symbolleiste). Damit steht der Satzzeiger am Anfang der sortierten Datei.



### Im nächsten Update:

- Aktualisierung der Roten Listen verschiedener Bundesländer (laufend in Arbeit)



### Aktuelle Seminartermine:

21. April 2009      Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformationen – Schutz handelsrelevanter Arten. Metelen.  
[http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad\\_a](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a)
12. Mai 2009      Bestimmungsübungen für heimische und exotische Amphibien. Metelen.  
[http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad\\_a](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fortbildung.htm#pfad_a)
- 13./14. Mai 2009      **ASPE 7.0-Workshop in Recklinghausen**
- 23./24. Juni 2009      **ASPE 7.0-Workshop in Berlin**
- 25./26. August 2009      **ASPE 7.0-Workshop in Darmstadt**
- 20./21. Oktober 2009      **ASPE 7.0-Workshop in München**  
<http://www.aspe.biz/workshop.htm>
10. November 2009 **Holz im internationalen Artenschutz**  
[www.nna.niedersachsen.de/master/C49631831\\_N5917408\\_L20\\_D0\\_I5661252](http://www.nna.niedersachsen.de/master/C49631831_N5917408_L20_D0_I5661252)
17. November 2009 **Repetitorium Artenschutz:**  
[www.anl.bayern.de/veranstaltungen/index.htm?page=2](http://www.anl.bayern.de/veranstaltungen/index.htm?page=2)

### Literaturempfehlung:

- **Gebhardt-Brinkhaus, Renate:** Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den einzelnen Bundesländern. Recklinghausen, November 2008. Download unter: <http://www.aspe.biz/aktuelles.htm>

Aktuelle Zusammenstellung aller Gesetze sowie Tierlisten sowie weiterer Informationen für jedes einzelne Bundesland mit Stand November 2008.

## Zum Schluss eine Bitte in eigener Sache:

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit! Wir freuen uns über jede Zuschrift, auch über Kritik. Wir möchten lernen!

Oder senden Sie uns einen Beitrag, den wir im nächsten Newsletter veröffentlichen können.

Wir möchten für alle Interessierten eine Plattform bieten, Ihre Informationen und Erfahrungen mitzuteilen.

Wenn Sie einen **Link zu Ihrer Website** auf unserer Homepage haben möchten, bitte informieren Sie uns.

Ihre

Renate Gebhardt-Brinkhaus

Unser **Terminkalender** steht Ihnen selbstverständlich auch für Ihre Ver-anstaltungen zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns mit, was wir für Sie veröffentlichen sollen.

Wenn Ihnen dieser Newsletter gefallen hat, senden Sie ihn bitte weiter an Kollegen, Vorgesetzte, oder Bekannte.



### Impressum:

Herausgeber:

**ASPE-Institut GmbH**  
Blitzkuhlenstr. 21  
45659 Recklinghausen  
Tel.: 02361-21358  
Fax.:02361-21367  
EMail:info@aspe.biz

[www.aspe-institut.de](http://www.aspe-institut.de)  
[www.aspe.biz](http://www.aspe.biz)

### Geschäftsführung:

Renate Gebhardt-Brinkhaus  
Egon Brass

Amtsgericht Recklinghausen  
HRB: 2473  
DE 126341160

ViSdP:  
Renate Gebhardt-Brinkhaus

### Redaktion und Layout:

Renate Gebhardt-Brinkhaus  
Kerstin Wittmann

**Haftungsausschluss:** Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte externer Links. Die Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Seiten obliegt ausschließlich den Betreibern dieser Seiten.

© Copyright ASPE-Institut GmbH